



100 21 147

Gemeinde: G. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 9.12.2021 PKA/AWE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 7. Dezember 2021

Es wirken mit: der hauptamtliche Richter Kästli, die Fachrichter Kaiser und Steiner sowie Wertmüller als Gerichtsschreiber

In der Rekursache

von

A. _____ und B. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die amtliche Bewertung ab 2019

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ und B. _____ (Rekurrenten) halten eine Miteigentums-Wertquote an der Autoeinstellhalle G. _____ Gbbl. Nr. 1-11 _____ der Überbauung D. _____ in G. _____. Die Einstellhalle wurde in 1380 Miteigentumsanteile aufgeteilt. Die 30 Miteigentumsanteile (30/1380) der Rekurrenten entsprechen einem Doppelparkplatz mit eigenem Grundstückblatt Nr. 1-11-2 _____. Bei dem Doppelparkplatz sind die Parkflächen längs hintereinander angeordnet. Nach einem Augenschein und mit Verfügung, datiert vom 5. Oktober 2020, hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Amtliche Bewertung (Steuerverwaltung), die Einstellhalle G. _____ Gbbl. Nr. 1-11 _____ mit CHF 1'161'050.-- bewertet und hat den amtlichen Wert der gesamten Halle entsprechend den Miteigentums-Wertquoten auf die Miteigentümer aufgeteilt. Die Wertquote von 3/138 (30/1380) des Doppelparkplatzes Gbbl. Nr. 1-11-2 _____ ab 2019 beträgt CHF 25'240.--.

B. Gegen diesen amtlichen Wert haben die Rekurrenten mit Brief vom 3. Oktober 2020 Einsprache erhoben, mit dem Antrag der amtliche Wert des Einstellhallenplatzes sei um $\frac{1}{4}$ auf CHF 18'930.-- zu reduzieren. Dies, weil es sich um einen Doppelparkplatz handle, darauf aber effektiv nur ein Fahrzeug abgestellt werden könne, da mitten auf dem Parkfeld eine tragende Säule stehe. Damit weise ihr Parkfeld gegenüber den anderen Doppelparkplätzen einen klaren Minderwert auf, der auch einen günstigeren Kaufpreis zur Folge gehabt habe. Als Beleg haben sie zwei Fotos des Parkfeldes eingereicht.

C. Mit Einspracheentscheid, datiert vom 31. März 2021, hat die Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen. Sie begründet dies damit, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der amtlichen Bewertung nicht der Vergleich mit anderen Grundstücken, sondern der Verkehrswert massgeblich sei. Der verfügte amtliche Wert sei gemäss den Vorgaben des Steuergesetzes und der Bewertungsnormen der kantonalen Schätzungskommission korrekt festgesetzt worden. Die Rekurrenten hätten im Jahr 2018 CHF 40'000.-- für den Doppeleinstellhallenplatz bezahlt. Damit halte der amtliche Wert von CHF 25'240.-- einer näheren Überprüfung ohne weiteres Stand.

D. Am 29. März 2021 haben die Rekurrenten bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) gegen den Einspracheentscheid mit gleichbleibendem Antrag Rekurs erhoben. Sie machen geltend, dass sie Ende 2019 eine neue Eigentumswohnung mit Einstellhallenplatz erworben hätten. In der Einstellhalle hätten 59 (recte 52) Einzelparkplätze und 9 Doppelparkplätze zur Verfügung gestanden. Sie hätten sich für den eingeschränkten Doppelparkplatz Nr. 2 entschieden, der nur Platz für ein Auto biete, weil der hintere Teil des Parkplatzes durch eine tragende Säule beeinträchtigt sei. Aufgrund dieser Tatsache sei dieser

Doppelparkplatz mit einem Kaufpreis von CHF 40'000.-- auch günstiger gewesen als die übrigen Doppelparkplätze und sie müssten auch einen geringeren Baurechtszins dafür entrichten. Ihr Parkplatz sei im Vergleich zu den übrigen Doppelparkplätzen aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit und dem niedrigeren Wiederverkaufspreis minderwertig, trotzdem seien die übrigen Doppelparkplätze genau gleich amtlich bewertet wie der ihre. Aus diesem Grund fühlten sie sich gegenüber den Eigentümern der Einstellhallenplätze Nr. 1 bis 7 und 9 steuerlich benachteiligt.

E. In ihrer Vernehmlassung vom 11. Mai 2021 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Begehrens. Zur Begründung verweist sie auf die Verfügung und den Einspracheentscheid. Ergänzend hält sie sinngemäss fest, dass der Parkplatz zwar nicht die Parkierung von zwei Autos zulasse, dass aber der hintere Teil als Fahrradabstellplatz oder wie auf den Fotos ersichtlich als Stauraum genutzt werden könne. Weiter wird darauf hingewiesen, dass mit dem Erwerb des Doppeleinstellhallenplatzes 3/138 Miteigentumsanteile gekauft worden seien. Die Verteilung des gesamten amtlichen Werts der Einstellhalle erfolge, solange im Grundbuch keine Änderung eingetragen werde, gemäss dieser Quote.

F. In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung halten die Rekurrenten an ihrem Antrag fest. Ergänzend bringen sie vor, der Zugang zum hinteren Teil des Parkplatzes sei erschwert und trotz der Möglichkeit, die Fläche beispielsweise als Veloabstellplatz oder als Stauraum zu verwenden, sei die Nutzungsmöglichkeit unbestrittenermassen klar eingeschränkt, weshalb für die anderen Doppelparkplätze ein um CHF 10'000.-- höherer Kaufpreis von CHF 50'000.-- bezahlt worden sei. Es sei somit nicht nachvollziehbar, dass der amtliche Wert, der sich auf den Verkehrswert abstütze, für Parkplätze mit verschiedenen Verkaufspreisen gleich hoch festgesetzt werde. Sie hätten zwar 3/138 Miteigentumsanteile erworben, allerdings zu einem um 20 % tieferen Preis. Die Wertquote diene einzig dazu, die Unterhaltskosten aufzuteilen. Die Wertquote für ihren Parkplatz sei ihrer Meinung nach falsch und sie hätten eine Korrektur bereits beantragt. Da dazu die Zustimmung aller Miteigentümer notwendig sei, seien die Erfolgsaussichten aber gering. Ihrer Meinung nach dürften die Wertquoten keinen Einfluss auf die Festsetzung des amtlichen Werts haben, da sich dieser auf den Verkehrswert abstütze.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die amtliche Bewertung von Grundstücken können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die

Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert nicht definitiv bestimmbar ist (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Streitig ist die Höhe des amtlichen Werts des Einstellhallenplatzes resp. der Miteigentumsanteile G. _____ Gbbl. Nr. 1-11-2 _____ ab dem Steuerjahr 2019.

3. Nach Art. 52 Abs. 2 StG unterliegt unbewegliches Vermögen mit dem amtlichen Wert der Vermögenssteuer. Das Verfahren der amtlichen Bewertung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 179 ff. StG, ergänzt durch das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD; BSG 661.543), die nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen vom 11. August 1997 (einsehbar unter: <<http://www.fin.be.ch>>, Rubriken "Themen / Wohneigentum / Liegenschaften / der amtliche Wert als Vermögen / Amtlicher Wert / Normen zur nichtlandwirtschaftlichen Bewertung AN99"; nachfolgend: Bewertungsnormen [besucht am 8.9.2021]) sowie den Schätzungstechnischen Weisungen (Kästli/Bärtschi in: Praxis-kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, Artikel 1 bis 125, 2014, N. 23 zu Art. 52 StG).

Ist die Festsetzung des amtlichen Werts eines Grundstücks umstritten, so hat die Steuerrekurskommission die Schätzung in jenen Punkten zu überprüfen, die beanstandet werden. Dabei greift die Steuerrekurskommission nur dann korrigierend in die Beurteilung der Steuerverwaltung ein, wenn in einzelnen Bereichen der Schätzung von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist oder wenn aus der Verletzung von Schätzungsnormen und/oder den allgemein anerkannten Schätzungsmethoden ein gesamthaft gesehen unrichtiges Schätzungsergebnis resultiert (Kästli/Bärtschi, a.a.O., N. 26 zu Art. 52 StG).

4. Die Rekurrenten bemängeln, dass die Steuerverwaltung sich bei der Festsetzung des amtlichen Werts auf die Miteigentumsquoten stütze, die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit ihres Doppelparkplatzes und den tieferen Kaufpreis bei der Festsetzung des amtlichen Werts aber unberücksichtigt lasse.

4.1 Dazu ist festzuhalten, dass bei einem Grundstück im Miteigentum dieses vorerst als Einheit resp. einheitliches Bewertungsobjekt zu bewerten und der dabei festgestellte amtliche Gesamtwert anschliessend den Miteigentümern entsprechend dem Umfang ihrer Wertquoten (Miteigentumsanteile) schematisch zuzuweisen ist. Für die quotenmässige Aufteilung des amtlichen Werts von im Miteigentum stehenden Grundstücken auf die verschiedenen beteiligten Personen sind somit stets die sachenrechtlichen Eigentumsverhältnisse massgebend, wie sie sich aus dem Grundbuch ergeben (vgl. Kästli/Bärtschi, a.a.O., N. 7 zu Art. 54 StG, mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Entspricht die im Grundbuch eingetragene und für die Zuteilung des amtlichen Werts herangezogene Wertquote nicht den tatsächlichen Wert- resp. Miteigentumsanteilen, so ist dies nicht auf dem Wege einer Korrektur des amtlichen Werts einzelner Wertquoten im Steuerrecht, sondern über die Richtigstellung der Miteigentumsquoten im Sachenrecht zu korrigieren. Massgeblich für die Zuweisung sind im Falle einer Einstellhalle wie vorliegend somit nicht die einzelnen zugewiesenen Parkplätze, sondern der amtliche Wert des Gesamtobjekts und die sachenrechtliche Aufteilung der Miteigentumsquoten auf die Miteigentümer. Unterschiede wie beispielsweise die Lage des einzelnen Parkplatzes, nahe am Lift oder am Eingang, oder ob das Parkieren aufgrund der konkreten Lage des Parkplatzes in der Halle einfach oder schwierig ist oder ob ein Elektrokasten oder eine Säule die Nutzbarkeit in gewissem Umfang einschränkt, haben dabei unberücksichtigt zu bleiben und vermögen betreffend das Steuerrecht keine massgebliche Ungleichbehandlung zu begründen. Die tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Einstellhallenplätze wirken sich somit nicht direkt auf den Wert der Miteigentumsanteile aus, sondern vermögen den für sie zu versteuernden amtlichen Wert bloss mittelbar, bei der Bewertung des Gesamtobjekts zu beeinflussen.

4.2 Zu den Vorbringen der Rekurrenten in diesem Zusammenhang bleibt ergänzend festzuhalten, dass die längsangeordneten sog. Doppelparkplätze alle ohnehin nur eingeschränkt als Doppelparkplatz nutzbar sind, da sie keine unabhängige Parkierung von zwei Autos ermöglichen und auch nicht einzeln vermietet werden könnten. Sie sind zudem nicht ganz doppelt so lang wie ein Einzelparkplatz. Die Überlänge dieser Parkplätze liegt, gemäss der bei den Akten liegenden Planskizze (pag. 26), denn auch nicht darin begründet, dass diese Plätze als vollwertige Doppelparkplätze zur Parkierung von zwei Autos konzipiert sind, sondern darin, dass die Abmessungen der Einstellhalle keine zusätzliche Reihe Einzelparkplätze zugelassen hat und man so den übrig gebliebenen Raum noch optimal nutzen und zur Vermietung anbieten konnte. Die sog. Doppelparkplätze sind damit an sich nur überlange Einzelparkplätze. Sie weisen nur einen normal nutzbaren Einzelparkplatz und darüber hinaus noch zusätzlichen Abstellplatz für andere Fahrzeuge, insb. Zweiräder oder zusätzlichen Stauraum auf. Dies ist sicher auch der Grund dafür, dass sie nicht das Doppelte eines Einzelparkplatzes von CHF 35'000.-- (vgl. pag. 67) resp. CHF 70'000.--, sondern nur CHF 50'000.-- resp. jener der

Rekurrenten mit der Säule drauf, nur CHF 40'000.-- gekostet haben. Vor diesem Hintergrund stellt die Säule, mittig auf dem Parkplatz der Rekurrenten, keine massgebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten dar und es können im hinteren Bereich z.B. zwei Motorräder parkiert oder, wie das eingereichte Foto zeigt, ein Schrank mit Stauraum hingestellt und auf der übrigen Fläche könnten noch Zweiräder abgestellt werden. Das Abstellen von Zweirädern wird im konkreten Fall zudem dadurch erleichtert, als auf der linken Seite des Parkplatzes aufgrund einer weiteren tragenden Säule eine freie Fläche von etwa der Hälfte der Breite eines Parkfeldes liegt. Diese lässt es zu, dass ein im vorderen Teil des Einstellhallenplatzes abzustellendes Auto direkt an die Linie des Parkfeldes parkiert werden kann, so dass der hintere Teil gut zugänglich bleibt.

Nach dem Gesagten ist das Vorgehen der Steuerverwaltung bei der Verteilung des für die ganze Einstellhalle festgesetzten amtlichen Werts nicht zu bemängeln und den Rekurrenten wurde zu Recht ein ihrer Miteigentumsquote von 3/138 entsprechender Anteil vom amtlichen Gesamtwert des Grundstücks G. _____ Gbbl. Nr. 1-11 _____ als amtlicher Wert für ihren Einstellhallenplatz G. _____ Gbbl. Nr. 1-11-2 _____ zugerechnet.

5. Gemäss Art. 48 StG wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. Dieser Grundsatz wird für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke in Art. 56 Abs. 1 Bst. d StG ausdrücklich bestätigt. Nachfolgend ist deshalb noch zu prüfen, ob der von der Steuerverwaltung festgesetzte amtliche Wert dieser gesetzlichen Vorgabe zu genügen vermag. Zur Bestimmung des steuerlich massgeblichen Vermögenswerts wird unbewegliches Vermögen amtlich bewertet. Das amtliche Bewertungssystem beruht auf umfangreichen statistischen Erhebungen im Bemessungszeitraum und ist auf sämtliche Objekte des unbeweglichen Vermögens anzuwenden. Bewegen sich amtliche Werte im Bewertungssystem in einer Bandbreite von ca. 70 % bis 100 % der durchschnittlichen Verkehrswerte vergleichbarer Objekte, so sind allein deswegen im Einzelfall keine Korrekturen notwendig. Vergleichbare Objekte können somit durchaus unterschiedlich bewertet sein, ohne dass die einzelne Bewertung dadurch gegen die Rechtsgleichheit oder das Gleichbehandlungsgebot verstossen würde, solange sie keine Fehler aufweist, einer Überprüfung mit dem Verkehrswert standhält und innerhalb des genannten Schätzungsspielraums liegt. Auch ein amtlicher Wert von 100 % des Verkehrswerts wäre somit nicht zu beanstanden, nicht zu korrigieren und gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinzunehmen (vgl. VGE 100 2008 23217 vom 21.10.2008, nicht publiziert; Kästli/Bärtschi, a.a.O., N. 13 zu Art. 56 StG). Der Verkehrswert ist der unter normalen Verhältnissen erzielbare Kaufpreis. Auch wenn der im Einzelfall bezahlte Kaufpreis nicht mit dem Verkehrswert gleichgesetzt werden kann, stellt er insbesondere in Fällen, wo viele ähnliche Objekte einer breiten Käuferschaft angeboten werden, ein starkes Indiz für die Höhe des Verkehrswerts dar. Die Rekurrenten haben

für ihren Parkplatz CHF 40'000.-- bezahlt. Gemessen am diesem Kaufpreis und mit Blick auf den daraus sich ergebenden mutmasslichen Verkehrswert ist der von der Steuerverwaltung festgesetzte amtliche Wert des Einstellhallenplatzes von CHF 25'240.-- somit nicht zu beanstanden.

Ein Hinweis auf die Frage, ob der amtliche Wert innerhalb des zulässigen Schätzerermessens liegt und der gesetzlichen Vorgabe betreffend die Besteuerung des Vermögens zum Verkehrswert zu genügen vermag, ergibt sich auch aus dem Vergleich des Eigenmietwerts mit einer mutmasslichen Marktmiete. Auf Immoscout24.ch finden sich aktuell zwei Angebote für Einstellhallenplätze in G._____. Das eine zu CHF 115.-- und das andere, in der gleichen Überbauung wie der vorliegend im Streite stehende Platz der Rekurrenten, zu CHF 150.-- (einsehbar unter: <<https://www.immoscout24.ch/de>>, Suche: _____, [besucht am 9.9.2021]). Der "Doppel"-Einstellhallenplatz der Rekurrenten weist somit einen Mietwert von mindestens CHF 125.-- monatlich auf, was einer Jahresmiete von CHF 1'500.-- entspricht. Auf dem hinteren Teil könnten u.a. zwei Motorräder oder Roller parkiert werden. Parkplätze für Motorräder und Roller werden am Markt auch in eher ländlichen Regionen wie vorliegend zu CHF 30.-- bis maximal CHF 60.-- pro Monat angeboten. Bei einem unteren Wert von nur CHF 30.-- wegen erschwerter Zugänglichkeit resultiert bei der Nutzung als Motorradparkplatz ein Jahresmietzins von CHF 720.--, zusammen mit dem Mietwert für den Einzelparkplatz ergibt sich ein Mietwert von CHF 2'220.--. Gemäss dem obgenannten Angebot in der gleichen Überbauung könnte er aber auch deutlich höher liegen. Nach dieser Schätzung ist der gesamte Marktmietwert demnach mit mindestens CHF 2'200.-- zu veranschlagen. Dieser Wert liegt über dem bei der direkten Bundessteuer veranlagten Eigenmietwert von CHF 2'120.-- (pag. 71). Der ausgewiesene Eigenmietwert hält somit einem Vergleich mit dem Marktmietwert ebenfalls stand. Obwohl der Eigenmietwert nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist und nur im Rahmen der Einkommensveranlagung angefochten werden kann, ergibt die summarische Prüfung des Eigenmietwerts, dass auch dieser nicht über einem möglichen Marktmietwert liegt.

6. Die Überprüfung der seitens der Rekurrenten nicht bemängelten Schätzung der Einstellhalle G._____ Gbbl. Nr. 1-11_____ hat ergeben, dass die Gebäudeart, die vom Schätzer angewandte Mietwertkategorie (x, Gemeinde G._____) und der Mietwertcode den Bewertungsnormen (Tabelle 3.2, 3.3 und 3.8) entsprechen. Auch die Benotung und das wirtschaftliche Alter stehen im Einklang mit dem bekannten Sachverhalt und sind nicht zu beanstanden. Hingegen weist die Raumaufnahme der Einstellhalle einen Fehler auf. Der Schätzer hat im Aufnahmeprotokoll 61 Parkplätze zu 15 m², 9 Parkplätze zu 25 m² und 7 Mofaparkplätze zu 5 m² aufgeführt. Insgesamt wurden somit 77 Abstellplätze mit einer Fläche von Total 1'175 m² aufgenommen (pag. 66). Diese Anzahl von Quadratmetern (Einheiten) wurde ins Objektprotokoll

(pag. 65) übertragen und zur Ermittlung des Protokollmietwerts herangezogen. Gemäss der Planskizze der Einstellhalle (pag. 49) und dem Grundstückprotokoll (pag. 63 und 64) weist die Einstellhalle aber insgesamt nur 68 Parkplätze auf: 61 Autoparkplätze, davon 9 grosse zu 25 m² und 52 zu 15 m² sowie 7 Mofaparkplätze zu 5 m², ausmachend insgesamt 1'040 m². Dieser offensichtliche Fehler in der Raumaufnahme ist zu korrigieren und führt zu einem tieferen amtlichen Wert der Einstellhalle G. _____ Gbbl. Nr. 1-11 _____ und in der Folge zu einer Tieferbewertung des vorliegend angefochtenen Einstellhallenplatzes G. _____ Gbbl. Nr. 1-11-2 _____.

7. Aus den Erwägungen folgt, dass dem Begehren auf Herabsetzung des amtlichen Werts, aus andern Gründen als von den Rekurrenten geltend gemacht, im Umfang der sich aus der Richtigstellung der Raumaufnahme ergebenden Tieferbewertung teilweise stattzugeben ist. Soweit weitergehend, ist es abzuweisen. Der Rekurs ist teilweise gutzuheissen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend obsiegen die Rekurrenten zu rund 50 %. Die Verfahrenskosten in Höhe von total CHF 800.-- werden den Rekurrenten im Umfang des Unterliegens bzw. in Höhe von CHF 400.-- zur Bezahlung auferlegt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Weil die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren nicht vertreten sind und weil keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend den amtlichen Wert des Einstellhallenplatzes G. _____ Gbbl. Nr. 1-11-2 _____ ab 2019 wird teilweise gutgeheissen. Die Akten werden zur Vornahme der Veranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgeschickt.
2. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.--, werden den Rekurrenten anteilmässig im Betrag von CHF 400.-- zur Bezahlung auferlegt.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. **Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Zu eröffnen an:
- A._____ und B._____
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Gemeinde G._____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Richter

Der Gerichtsschreiber

Kästli

Werthmüller